

Gebührensatzung des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut

Gem. der §§ 19 Abs. 3 und 15 Abs. 1 S. 4 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) i.V.m. den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetze vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 272), vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), vom 23. September 2008 (GVBl. S. 202), vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218) und vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) i.V.m. der Satzung des Zweckverbandes „Zweckverband Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ vom 16. März 1995 (Amtlicher Anzeiger vom 20. November 1995 – Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 74) in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 23. Juni 2005 (Amtlicher Anzeiger vom 08. Februar 2006 – Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 5) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 19. Februar 2010 folgende Gebührensatzung beschlossen, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 22.11.2013:

§ 1 Prüfungsgebühren (Gebührentarif Punkt I)

- (1) Für die Prüfungsteilnahme werden Prüfungsgebühren erhoben.
Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweiligen Gebührentarif.
- (2) Bei Wiederholungsprüfungen werden die Gebühren des Absatzes 1 in voller Höhe festgesetzt.
Dabei wird die Gebühr für neu beginnende Lehrgänge zugrunde gelegt.

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen nach dem BBiG (Gebührentarif Pkt. II)

Für Amtshandlungen nach dem Berufsbildungsgesetz werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlasst, Gebühren erhoben. Im Falle des Nichtvorhandenseins eines Gebührenpflichtigen nach Satz 1 werden die Gebühren von dem die Amtshandlung Betreffenden bzw. durch die Amtshandlung Begünstigten geschuldet. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gebührentarif.

§ 3 Sonstige Gebühren (Gebührentarif Pkt. III)

Für sonstige Leistungen der zuständigen Stelle werden Gebühren entsprechend des Gebührentarifs erhoben.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Einladung zur 1. Prüfungsleistung. Sie werden mit Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden grundsätzlich zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Prüfungsgebühren können, wenn einzelne Prüfungsabschnitte stattfinden, jeweils anteilig für einzelne Abschnitte erhoben werden.
- (4) Tritt der Teilnehmer bis zum ersten Prüfungstag durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurück, wird keine Prüfungsgebühr erhoben. Eine bereits gezahlte Prüfungsgebühr ist zu erstatten.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die meldenden Verwaltungen und der gemeldete Teilnehmer. Sofern dieser Selbstzahler bzw. Veranlasser ist, ist der Teilnehmer Alleinschuldner. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 22.11.2013

Manfred Zalenga
Verbandsvorsteher